



DIÖZESE
INNSBRUCK

Diözesanblatt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck

Inhalt

Dokumentation

- 51. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 01. September 2024
- 52. Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 29. September 2024
- 53. Botschaft von Papst Franziskus zum 98. Weltmissionssonntag am 20. Oktober 2024
- 54. Botschaft von Papst Franziskus zum 08. Welttag der Armen am 17. November 2024

Gesetze

- 55. Visitationsordnung für katholische Privatschulen in der Diözese Innsbruck
- 56. Statut Kuratorium Welthaus der Diözese Innsbruck
- 57. Diözesangesetz betreffend das Amt eines Leiters oder einer Leiterin für den Seelsorgeraum („Seelsorgeraumleiter:in“)
- 58. Statut der Liegenschaftsstiftung
- 59. Statut für den Laienrat der Diözese Innsbruck

Personalnachrichten

- 60. Weihen/Inkardination/personelle Veränderungen
- 61. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereine
- 62. Orden
- 63. Ehrungen
- 64. Todesfälle

Mitteilungen

- 65. Veränderungswünsche aus den Seelsorgeräumen
- 66. Zur Information und Beachtung

Dokumentation

51. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 01. September 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung ist unter folgendem Link abrufbar:

www.vatican.va/content/francesco/de/messages/cura-creato/documents/20240627-messaggio-giornata-curacreato.html.

Dokumentation

52. Botschaft von Papst Franziskus zum 110. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 29. September 2024

Gebet von Papst Franziskus

Gott, allmächtiger Vater,
wir sind deine pilgernde Kirche
unterwegs zum Himmelreich.
Jeder von uns lebt in seinem Vaterland,
aber so, als wären wir Fremde.
Jede fremde Gegend ist unsere Heimat,
und doch ist jedes Heimatland
für uns fremder Boden.
Wir leben auf der Erde,
aber wir sind Bürger im Himmel.
Lass nicht zu, dass wir zu Besitzern werden
dieses Teils der Welt, den du uns als vorübergehende
Bleiße gegeben hast.

Hilf, dass wir niemals aufhören,
gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern
Migranten zur ewigen Wohnung unterwegs zu sein,
die du uns bereitet hast.
Öffne unsere Augen und unsere Herzen,
damit jede Begegnung mit einem Menschen in Not
zu einer Begegnung mit Jesus wird,
deinem Sohn und unserem Herrn.
Amen.

Die gesamte Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/francesco/de/messages/migration/documents/20240524-world-migrants-day-2024.html.

Dokumentation

53. Botschaft von Papst Franziskus zum 98. Weltmissionssonntag am 20. Oktober 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/francesco/de/messages/missions/documents/20240125-giornata-missionaria.html.

Dokumentation

54. Botschaft von Papst Franziskus zum 08. Welttag der Armen am 17. November 2024

Die Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der Armen ist unter folgendem Link abrufbar: www.vatican.va/content/francesco/de/messages/poveri/documents/20240613-messaggio-viii-giornatamondiale-poveri-2024.html.

Gesetze

55. Visitationsordnung für katholische Privatschulen in der Diözese Innsbruck

Präambel

Die katholischen Schulen in Österreich stellen ein wichtiges Element des Engagements der Kirche im Bereich von Bildung und Erziehung dar. Mit konfessionell geprägten Bildungsangeboten unterstützt die Kirche junge Menschen in der Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, bietet Orientierung und erzieht zu gesellschaftlicher Teilhabe.

Die Kirche versteht Katholische Schulen als pastorale Orte, an denen ein Lebensraum geschaffen wird, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist¹. Dieses schulische Engagement folgt einem ganzheitlichen Bildungsverständnis, das die intellektuellen und kreativen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler fördert und die individuellen Begabungen stärkt.

Im Sinne der Unterstützung und der Sicherung der Qualität dieser Bildungsangebote enthält diese Visitationsordnung ausführende Bestimmungen zu der von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Vollversammlung von 20. – 22. Juni 2022 beschlossenen Rahmenordnung für Katholische Schulen, die nach der Erteilung der recognitio durch das Dikasterium für die Bischöfe durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz mit 11. 2024 für drei Jahre ad experimentum in Kraft gesetzt wurde. Den Vorgaben und Anliegen der Instruktion der Kongregation für das Katholische Bildungswesen „Die Identität der Katholischen Schule – für eine Kultur des Dialogs“ folgend, versteht sich diese Visitationsordnung als eine Qualitätssicherungsmaßnahme für Katholische Schulen, mit der auf dialogische und

wertschätzende Weise die Verantwortung der Diözesanbischöfe für die Bildung an und durch Katholische Schulen wahrgenommen wird².

1. Die Visitation in inhaltlicher Hinsicht

Ausgangspunkt und inhaltliche Grundlage der Visitation sind einerseits die Qualitätsmerkmale katholischer Schulen, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz genannt sind und andererseits die in der Instruktion „Die Identität der Katholischen Schule. Für eine Kultur des Dialogs“ angeführten Bereiche.

Auf dieser Grundlage sind bei einer Visitation in inhaltlicher Hinsicht folgende Bereiche zu berücksichtigen:

a.) Qualität des Bildungsangebots

- Sicherstellung einer hohen Bildungsqualität durch kontinuierliche Reflexion und Optimierung der pädagogischen Praxis im Sinne der kirchlichen Grundlagendokumente sowie auf der Grundlage der Erhebungen der staatlichen Schulbehörde .
- Fort- und Weiterbildung der Leitungspersonen sowie des im Unterricht und in der Betreuung der Schüler und Schülerinnen eingesetzten Personals.

b.) Kirchlichkeit und seelsorgliches Engagement

- Pflege und Umsetzung des konfessionellen Profils und ganzheitlichen Bildungsverständnisses
- Orientierung des Bildungs- und Erziehungskonzepts der Schule an den Grundsätzen des Evan-

geliums⁴, besonders im Hinblick auf die religiöse Bildung und Werterziehung

- Qualität der seelsorglichen Angebote für Schüler und Schülerinnen, Lehrende, Erziehende und Eltern
- Beziehung zu Pfarre, Orden oder anderer kirchlicher Gemeinschaft
- Implementierung von Kinderschutz- sowie Präventionskonzepten⁵
- Soziales und ökologisches Engagement und Solidarität als integraler Bestandteil des Erziehungsauftrages

c.) Verwaltung der weltlichen Güter der Schule

Unter Wahrung der Rechte und Autonomie, die dem jeweiligen Schulerhalter zukommen, nimmt die zuständige kirchliche Autorität ihre Beratungs- und Aufsichtsfunktion wahr⁶.

2. Organisatorischer Ablauf der Visitation

Die Visitation besteht aus drei Teilen:

1. Vorbereitungs- und Erhebungsphase: Diese dient der Terminkoordination mit dem betreffenden Schulerhalter sowie der Besprechung und gemeinsamen Planung des konkreten Ablaufs der Visitation. Zur inhaltlichen Vorbereitung werden vor allem folgende konkrete Daten über das Profil und die Aktivitäten der Schule erhoben:

- a.) Schwerpunktsetzungen und pädagogische Ausrichtung
- b.) Leitbild der Schule
- c.) Informationen über das schulpastorale Konzept und das soziale, kirchliche und gesellschaftliche Engagement
- d.) Situation des Religionsunterrichts aller an der Schule vertretenen Konfessionen und Religionen (Einbindung der zuständigen Fachinspektionen)
- e.) Stand der Schulentwicklung (QMS)

2. Durchführung: Die Visitation dient einem Austausch über die Schule in vielfältigen Begegnungen. Im Rahmen von strukturierten Einzel- und Gruppengesprächen werden u.a. Gelingendes, Herausforderungen und Anliegen der Schule in den Blick genommen.

Empfohlen wird die Einbindung folgender Personen:

- von Seiten der Schule: Vertretung des Schulerhalters, Schulleitung, Qualitätsbeauftragte:r, Schulpastoralverantwortliche:r, Personalvertretung, Elternvertretung und an Schulen der Sekundarstufe Schüler:innenvertretung
- von Seiten des Visitationsteams: Diözesanbischof bzw. seine Vertretung, Vertretung des Schulamtes (Referent:in für Katholische Privatschulen)
- die zuständigen Fachinspektionen für den RU

Wesentliche Gesprächsinhalte werden am Ende der Visitation in einem Ergebnisprotokoll gemeinsam festgehalten.

3. Nachbereitung: Über die Visitation wird nach einem Reflexionsgespräch des Visitationsteams ein Bericht verfasst, der gegebenenfalls auch Vorgaben oder Empfehlungen enthalten kann und der Schulleitung und dem Schulerhalter übermittelt wird. Beinhaltet soll dieser neben dem Ergebnisprotokoll auch Fragestellungen und Erkenntnisse, die sich im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Visitation ergeben haben.

3. Allgemeine Bestimmungen

- Alle Katholischen Schulen bzw. deren Schulerhalter sind vom jeweiligen Schulamt über die Vorgangsweise (Ablauf und Inhalt der Visitation gemäß der vorliegenden Visitationsordnung) zu informieren.
- Die zu visitierende Schule wird über den beabsichtigten Zeitraum der Visitation rechtzeitig – zumindest sechs Monate vor der beabsichtigten Visitation – informiert.
- Die Visitation wird vom diözesanen Schulamt gemeinsam mit den betreffenden Schulverantwortlichen vorbereitet und vor Ort mit dem Bischof oder der von ihm mit der Durchführung der Visitation beauftragten Person durchgeführt.
- Die Visitationen der Katholischen Schulen werden in Hinblick auf die Vorbereitung frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Visitationsordnung durchgeführt.
- In allen Phasen der Visitation ist auf wertschätzende Gesprächsführung und transparente Kommunikation zu achten.

Die Visitationsordnung tritt ad experimentum für drei Jahre mit Rechtswirksamkeit vom **01.01.2024** in Kraft.

[1] Gravissimum Educationes 8

[2] Vgl. can. 806 § 1 CIC und can. 638 § 1 CCEO sowie die Instruktion „Die Identität der Katholischen Schule. Für eine Kultur des Dialoges“, Nr. 59 (f)

[3] Insb. Gravissimum educationis (Erklärung über die christliche Erziehung 1965), Die katholische Schule (1977), Der katholische Lehrer: Zeuge des Glaubens in der Schule (1982), Die religiöse Dimension der Erziehung in der katholischen Schule (1988), Die katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (1997), Botschaft von Papst Franziskus zum Start des Globalen Bildungspaktes (2019), The identity of the catholic school for a culture of dialogue (2022).

[4] Siehe dazu Erziehung zum Interkulturellen Dialog in der Katholischen Schule (2013).

[5] Vgl. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch freimachen. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt.“ (20213)

[6] Vgl. can. 305; 323; 325; 1276 § 1 CIC und can. 577 und 1022 § 1 CCEO

(Reg. Zl. 31-1/j/2024-256)

Gesetze

56. Statut Kuratorium Welthaus der Diözese Innsbruck

I. Präambel

Das Evangelium Jesu Christi verbindet uns mit Christinnen und Christen weltweit. Aus unserem Glauben heraus leben und handeln wir als Zeuginnen und Zeugen Jesu in dieser Welt. Wir sind nicht nur Glieder unserer Ortskirchen, sondern gleichzeitig sind wir Teil der Weltkirche, deren Wachstum der Hilfe aller bedarf.

„Da das Volk Gottes in Gemeinschaften lebt, besonders in der Diözesan- und Pfarrgemeinschaft, und in ihnen gewissermaßen seine Sichtbarkeit erfährt, fällt es auch diesen zu, Christus vor den Völkern zu bezeugen. Die Gnade der Erneuerung kann in den Gemeinschaften nicht wachsen, wenn nicht eine jede den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweitet und eine ähnliche Sorge für jene trägt, die in der Ferne leben, wie für jene, die ihre eigenen Mitglieder sind.“ (Vat. II, AG 37)

Die katholische Kirche versteht sich als Weltkirche, als weltweite Glaubens-, Solidar-, Lern- und Weggemeinschaft. Es ist Ziel unserer missionarischen Arbeit, uns gegenseitig zu helfen und zu ermutigen, das Evangelium Christi in unserer Zeit und an unserem Ort glaubwürdig und treu zu verkünden und zu leben.

Die Diözese Innsbruck verpflichtet sich zur Verwirklichung einer geschwisterlichen Gemeinschaft mit den Ortskirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika durch Dialog sowie zu substantieller Unterstützung der sozialen, pastoralen und missionarischen Aufgaben dieser Ortskirchen.

II. Tätigkeit

1. Das „Kuratorium Welthaus der Diözese Innsbruck“ (im Folgenden kurz: Kuratorium) dient dem Diözesanbischof als Beratungs- und Unterstützungsorgan in dessen weltkirchlicher Verantwortung.
2. Das Kuratorium, das als Arbeitsausschuss des Konsistoriums tätig und diesem gegenüber verantwortlich ist, sorgt – gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen der Fachstelle Welthaus, des Fachbereichs Auslandshilfe, der kirchlichen Stiftung Bruder und Schwester in Not – Diözese Innsbruck, Dreikönigsaktion, kfb und missio (kurz: dem Welthaus-Team) – für eine bestmögliche Zusammenarbeit aller diözesanen weltkirchlichen Einrichtungen. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums berichtet einmal im Jahr an das Konsistorium.
3. Das Kuratorium ist ein Forum der Koordinierung, Vernetzung und Förderung von Initiativen und weltkirchlichen bzw. entwicklungspolitischen Aktivitäten in der Diözese Innsbruck. Es ist Aufgabe des Kuratoriums und der einzelnen Mitglieder, weltkirchliche Anliegen und den Geist weltkirchlicher Verbundenheit in den diözesanen Strukturen wachzuhalten und dafür einzutreten.
4. Die Fachstelle „Welthaus der Diözese Innsbruck“ übernimmt die Koordination für das Kuratorium. Sie ist der kirchlichen Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck zugeordnet. Der/die Leiter:in des Fachbereichs Auslandshilfe der kirchlichen Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck wird mit der Leitung der Fachstelle Welthaus betraut. Die Hauptaufga-

be der Leitung Welthaus liegt in der Koordination und Förderung der Zusammenarbeit im Netzwerk Welthaus. Weiters in der Vernetzung nach außen und in der Interessensvertretung in relevanten nationalen und internationalen Gremien (z.B. KOO-Vollversammlung, Welthaus Österreich) als Vertretung der Diözese Innsbruck. Delegierungen sind möglich.

III. Mitglieder

§ 1 Zusammensetzung

Das Kuratorium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Generalvikar (Vorsitzender) oder eine vom Generalvikar dauerhaft ernannte Person, die dann auch den Vorsitz übernimmt
2. Leiter:in des Pastoralen Bereichs SEELSORGE. leben der Diözese Innsbruck
3. Direktor:in der kirchlichen Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck
4. Leiter:in der Fachstelle Welthaus der kirchlichen Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck
5. 1 Vertretung von missio – Päpstliche Missionswerke Innsbruck
6. 1 Vertretung der Katholischen Jungschar der Diözese Innsbruck (insbes. der/die Zuständige für die „Dreikönigsaktion“)
7. 1 Vertretung der Katholischen Frauenbewegung der Diözese Innsbruck (insbes. der/die Zuständige für die „Aktion Familienfasttag“)
8. Geschäftsführung der kirchlichen Stiftung Bruder und Schwester in Not – Diözese Innsbruck
9. 1 Ordensvertretung (missionierender Orden)
10. 1 Vertretung der MIVA
11. 1 Vertretung der Stabstelle Bischofsbüro
12. Bischöfliche:r Beauftragte:r für Priester aus der Weltkirche

Weitere mögliche Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums: ein Priester oder ein:e pastora:l:e Mitarbeiter:in aus der Weltkirche, ein:e Vertreter:in der muttersprachlichen Gemeinden, ein:e Expert:in für Missionswissenschaft oder EZA, ein:e Vertreter:in pfarrlicher Eine-Welt-Gruppen, ein:e Vertreter:in des Collegium Canisianum.

§ 2 Berufung der Mitglieder

Die einzelnen Vertreter:innen der Organisationen und Gremien werden von denselben der Leiter:in der Fachstelle Welthaus auf Anfrage hin mitgeteilt und vom Diözesanbischof per Dekret auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Einzelpersonen werden vom Kuratorium vorgeschlagen und vom Bischof ernannt. Mitglieder können auch für mehrere Organisationen und Gremien ernannt werden, haben jedoch insgesamt nur eine Stimme.

IV. Zuständigkeiten und Aufgaben

- a.) Festlegen der Jahresschwerpunkte von „Welthaus der Diözese Innsbruck“
- b.) Entgegennahme und Zusammenschau des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Hilfs- und Missionswerke (Caritas Auslandshilfe, Bruder und Schwester in Not, Dreikönigsaktion, Familienfasttag, Missio-Päpstliche Missionswerke, MIVA)
- c.) Beschlussfassung zur Festlegung der Vergabekriterien für den Spezialfonds Seelsorge. Das Vergabegremium (3 Mitglieder aus dem Kuratorium) wird durch das Kuratorium ernannt.
- d.) Ernennung der Projektkomiteemitglieder von Caritas Auslandshilfe und Bruder und Schwester in Not auf Vorschlag des/der Direktor:in der kirchlichen Stiftung Caritas der Diözese Innsbruck (welche:r gleichzeitig ex officio auch Direktor:in der kirchlichen Stiftung Bruder und Schwester in Not – Diözese Innsbruck ist).
- e.) Austausch über Informationen und Entwicklungen im weltkirchlichen und entwicklungspolitischen Bereich.
- f.) Förderung der Kooperation und Koordination unter den Mitgliedern des Kuratoriums besonders in den Bereichen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Anwaltschaft.
- g.) Regelmäßige Reflexion über die Wahrnehmung der angeführten Aufgaben
- h.) Teilnahme am jährlichen Vernetzungs- und Weiterbildungstreffen für Weltkirche, das die Fachstelle Welthaus vorbereitet
- i.) Beauftragung des/r Leiter:in der Fachstelle Welthaus zur Durchführung der Planungssitzung für Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit und Anwaltschaft

- j.) Das Kuratorium kann Arbeitskreise zu spezifischen weltkirchlichen Anliegen installieren.

V. Arbeitsweise

- a.) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- b.) Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme.
- c.) Das Kuratorium fasst grundsätzlich seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei jedes Mitglied ein anderes Mitglied des Kuratoriums oder eine andere Person aus der eigenen Organisation schriftlich mit ihrer Vertretung bevollmächtigen kann. Eine Person kann dabei höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen. Bei

Änderung des Statuts ist eine Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums erforderlich. Dringende Entscheidungen können als Umlaufbeschluss per E-Mail entschieden werden, jedoch soll die Entscheidung nochmals auf der Tagesordnung der folgenden, regulären Kuratoriumssitzung als Information aufscheinen.

- d.) Die Vorsitzführung obliegt dem Generalvikar oder der von ihm dauerhaft benannten Person.
- e.) Der/Die Leiter:in der Fachstelle Welthaus übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll wird innerhalb von 10 Tagen an die Mitglieder verschickt.

VI. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.09.2024** in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten dieses Statuts treten gleichzeitig alle bisherigen Statuten und Regelungen außer Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2024-305)

Gesetze

57. Diözesangesetz betreffend das Amt eines Leiters oder einer Leiterin für den Seelsorgeraum („Seelsorgeraumleiter:in“)

Präambel

Um den gegenwärtigen Herausforderungen, zu denen der sich verschärfende Priestermangel zählt, zu begegnen, wurden in der Diözese Innsbruck sog. Seelsorgeräume (SR) eingerichtet. Sie verstehen sich als nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse jeweils mehrerer rechtlich selbständig bleibender Pfarren. Damit sie ihrem Sinn und Zweck der Gewährleistung einer regulären Pastoral im SR, dessen Pfarren nur mehr teilweise mit jeweils einem kanonischen Pfarrer besetzt werden können, gerecht werden können, bedarf es pfarrübergreifender Strukturen der Kooperation und einer wirksamen Entlastung der im SR eingesetzten Pfarrer/Pfarrprovisoren (nachfolgend der Einfachheit halber nur „Pfarrer“ bezeichnet) bzw. Priester von administrativen und organisatorischen Belangen. Zu diesem Zweck wird mit diesem Gesetz das Kirchenamt eines Leiters bzw. einer Leiterin für den Seelsorgeraum (nachfolgend

„Seelsorgeraumleiter:in“) geschaffen und näher geregelt.

§ 1. Das Amt des Seelsorgeraumleiters / der Seelsorgeraumleiterin – Bestellung und Abberufung

1. In der Diözese Innsbruck wird das Amt eines Seelsorgeraumleiters / einer Seelsorgeraumleiterin geschaffen, welches Klerikern (z.B. Priestern, Diakonen) und entsprechend qualifizierten Laien (Männern wie Frauen) zugänglich ist. Das Amt ist vollziehender Natur und dient der Unterstützung der im SR eingesetzten Pfarrer, sofern es nicht vom Pfarrer selbst wahrgenommen wird.
2. Der Seelsorgeraumleiter / Die Seelsorgeraumleiterin wird durch Dekret des Diözesanbischofs auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Parallel zum Kirchenamt wird – sofern es sich nicht um einen

Pfarrer handelt – ein zivilrechtlicher Dienstvertrag abgeschlossen. Die Funktionsperiode kann auch mehrmals verlängert werden.

3. Eine vorzeitige Abberufung bedarf eines schwerwiegenden, vom Diözesanbischof zu würdigenden Grundes (vgl. c. 193 § 2 CIC). Als schwerwiegende Gründe gelten u.a. eine unheilbare Zerrüttung des Verhältnisses zwischen dem Seelsorgeraumleiter / der Seelsorgeraumleiterin und dem Pfarrer der Pfarre / des SR oder ein hinreichend begründeter Antrag eines der Pfarrer im SR an den Diözesanbischof oder der vollzogene Kirchenaustritt. Vor Erlass des Amtsenthebungsdekretes hat der Diözesanbischof durch eine:n von ihm Beauftragte:n den enthebungsrelevanten Sachverhalt feststellen und im Beisein eines:r Notars:in der Kurie zusammen mit allen beweis erheblichen Dokumenten protokollieren zu lassen (vgl. cc. 50 f. CIC). Dem:der zu Enthebenden ist das Recht der Äußerung in vollem Umfang zu sichern.

§ 2. Anforderungen an die Qualifikation

1. Für das Amt eines Seelsorgeraumleiters / einer Seelsorgeraumleiterin geeignet ist ein:e Katholik:in, der:die über eine qualifizierte theologische Ausbildung verfügt und in administrativen und organisatorischen Fragen ausreichend erfahren ist, insbesondere mit Blick auf pfarrliche und überpfarrliche Seelsorgestrukturen. Die Eignung wird als gegeben angenommen u.a. bei Bewerber:innen mit einem Studienabschluss in Kath. Fachtheologie oder in Kath. Religionspädagogik in Verbindung mit dem absolvierten Pastoraljahr, bei BPAÖ oder einer gleichwertigen Ausbildung. Der diözesane Quinquennalkurs sowie der Pfarrbefähigungskurs müssen erfolgreich absolviert worden sein.
2. Der:Die Bewerber:in muss die Bereitschaft zur Übernahme einer seiner:ihrer Ausbildung und seinen:ihren Fähigkeiten entsprechenden pastoralen Aufgabe im SR und zu einem grundsätzlich kooperativen Arbeitsstil (Teamfähigkeit) schriftlich erklären.

§ 3. Rechtliche Stellung

1. Der Seelsorgeraumleiter / Die Seelsorgeraumleiterin steht im Anstellungsverhältnis zur Diözese Innsbruck als seinem:ihrer Dienstgeber. Dienstvorgesetzter ist der Generalvikar, dessen Aufsicht und Weisung er:sie auch in seiner:ihrer Amtsführung untersteht.

2. Der Seelsorgeraumleiter / Die Seelsorgeraumleiterin ist ordentliches Mitglied der Dekanatskonferenz und des SR-Rates bzw. des PfarrgemeindeNrates auf SR-Ebene.
3. In der Ausübung seines:ihrer Dienstes ist der Seelsorgeraumleiter / die Seelsorgeraumleiterin verpflichtet, soweit es sich um pfarrübergreifende Angelegenheiten handelt, dem ausdrücklich erklärten Willen des Pfarrers bzw. der Pfarrer im Seelsorgeraum und soweit es sich um pfarrliche Belange handelt, diesem eben ausdrücklich erklärten Willen des betreffenden Pfarrers bzw. diesem gleichgestellten Vorstehers zu entsprechen. Diese machen von dieser Möglichkeit nur dann und insoweit Gebrauch, als dies zur Wahrung einer rechtmäßigen und pastoral verantwortbaren Aufgabenerfüllung des Seelsorgeraumleiters / der Seelsorgeraumleiterin als notwendig erscheint. Jedoch darf der Seelsorgeraumleiter / die Seelsorgeraumleiterin in pfarrlichen Belangen niemals gegen den erklärten Willen des Pfarrers handeln.
4. In Fragen der pastoralen Planung und Koordination innerhalb des SR soll sich der Seelsorgeraumleiter / die Seelsorgeraumleiterin an die diesbezüglichen Beschlüsse und Empfehlungen des SR-Rates bzw. PfarrgemeindeNrates auf SR-Ebene halten.
5. Im Falle gravierender Meinungsdivergenzen zwischen einem Pfarrer des SR und dem Seelsorgeraumleiter / der Seelsorgeraumleiterin ist der SR-Rat bzw. PfarrgemeindeNrat auf SR-Ebene zu befassen, um eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Wird diese nicht erreicht, entscheidet der Generalvikar.
6. Sind dem Seelsorgeraumleiter / der Seelsorgeraumleiterin Belange der pfarrlichen Vermögensverwaltung einer oder mehrerer Pfarren des SR anvertraut, so finden die Bestimmungen des universalen Kirchenrechts (cc. 532, 537 CIC) sowie der Pfarrkirchenratsordnung und Pfründenordnung der Diözese Innsbruck in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Vermögensverwaltung des Seelsorgeraumes ist getrennt von jener der Pfarren zu führen.
7. Der Seelsorgeraumleiter / Die Seelsorgeraumleiterin besitzt in keinem Falle und in keiner Angelegenheit ein Weisungsrecht gegenüber einem Pfarrer oder einem Pfarrer gleichgestellten Vorsteher.
8. Der Seelsorgeraumleiter / Die Seelsorgeraumleiterin ist Dienstvorgesetzte:r (Disziplinarvorgesetzte:r) und weisungsberechtigte:r Vorgesetzte:r des auf

SR-Ebene angestellten Personals, ausgenommen Priester und Diakone, sofern sie nicht hauptamtlich als Pastoralassistenten angestellt sind.

§ 4. Amtsaufgaben

1. Die Amtsaufgaben werden in allgemeiner, beispielhafter Form durch dieses Diözesengesetz geregelt (Abs. 2). Die konkrete Festlegung im Hinblick auf einen bestimmten SR und in Anpassung an diesen erfolgt im Ernennungsdekret und im Dienstvertrag, und kann weitere Agenden umfassen.
2. Zu den typischen Aufgabenfeldern des Seelsorgeraumleiter / der Seelsorgeraumleiterin zählen insbesondere folgende Belange:
 - Leitung des SR-Teams und der regelmäßigen Team-Besprechungen in Absprache mit dem Pfarrer / den Pfarrern im SR
 - Koordination des pastoralen Handelns im SR-Raum;
 - Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des SR-Rates bzw. des Pfarrgemeinderates auf SR-Ebene in Absprache mit dem Pfarrer /den Pfarrern im SR
 - Planung gemeinsamer Gottesdienste und deren Koordinierung (z.B. Vertretung im Falle von Urlaub oder Krankheit eines Pfarrers);
 - Gemeinsame Initiativen (z. B. caritativer oder katechetischer Natur, Katechumenat) und Veranstaltungen auf SR-Ebene;
 - Weiterentwicklung des SR-Raumes auf Grundlage der diözesanen Pastoralen Leitlinien gemeinsam mit dem Pfarrer/den Pfarrern und den Mitarbeitern:innen im SR und den zuständigen Gremien;
 - Schnittstelle des SR zum Dekanat und zur Diözese;
 - Verwaltung und bestimmungsgemäße Verwendung der dem SR zugewiesenen finanziellen Mittel, einschließlich der Erstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung sowie der Buchführung.
3. Vor der konkreten Festlegung der Amtsaufgaben im Hinblick auf einen bestimmten SR im Ernennungsdekret bedarf es des Einvernehmens über den Inhalt dieser Festlegung zwischen dem Generalvikar, den Pfarrern und diesen gleichgestellten Vorstehern (z.B. im Falle von Exposituren und Kaplaneien) im SR und den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern:innen im SR. Diese Übereinkunft ist schriftlich festzuhalten, vom Seelsorgeraumleiter / von der Seelsorgeraumleiterin und dem Pfarrer/ den Pfarrern zu unterfertigen und vom Generalvikar und dem:der Kanzler:in zu beglaubigen.

§ 5. Finanzierung und Rechnungslegungspflicht

Die Finanzierung des Aufwandes für die Verwaltung des SR erfolgt durch die Diözese Innsbruck (Sonderposten im Diözesanbudget). Der Seelsorgeraumleiter / Die Seelsorgeraumleiterin verwaltet das SR-Budget (§ 4 Abs. 2) und ist nach Abschluss jedes Rechnungsjahres (Kalenderjahres) zur Rechnungslegung an den Generalvikar verpflichtet, welcher sie an den diözesanen Vermögensverwaltungsrat zur endgültigen Prüfung übergibt (vgl. c. 1287 § 1 CIC). Letzterer entlastet den Seelsorgeraumleiter / die Seelsorgeraumleiterin.

§ 6. Berufliche Weiterbildung und Begleitung

1. Die berufliche Weiterbildung des Seelsorgeraumleiters / der Seelsorgeraumleiterin erfolgt nach dem einschlägigen theologischen und pastoralen Fortbildungsprogramm der Diözese. Der Seelsorgeraumleiter / Die Seelsorgeraumleiterin ist zur Teilnahme verpflichtet.
2. Im ersten Dienstjahr des Seelsorgeraumleiter / die Seelsorgeraumleiterin sind eine externe Begleitung, wie sie hauptsächlich in Form der Gemeindeberatung bereitgestellt wird, sowie eine regelmäßige Team-Supervision verpflichtend; für die weiteren Jahre werden sie empfohlen.

§ 7. Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist im Diözesanblatt der Diözese Innsbruck zu promulgieren und tritt am **01.07.2024** in Kraft.

(Reg. Zl. 31-1/j/2024-516)

Gesetze

58. Statut der Liegenschaftsstiftung

Das Statut der Liegenschaftsstiftung wurde abgeändert wie folgt:

Die Geschäftsführung vollzieht den vom Wirtschaftsrat festgelegten Haushaltsplan im Sinne von c. 494 § 3 CIC und legt dem Wirtschaftsrat die Jahresrech-

nung samt Lagebericht jeweils gem. dem im diesbezüglichen Statut des Wirtschaftsrates vorgesehenen Termin zur Genehmigung vor (c. 494 § 4 CIC).

(Reg. Zl. 31-1/j/2024-309)

Gesetze

59. Statut für den Laienrat der Diözese Innsbruck

1. WESEN UND ZIEL

Der Laienrat ist die repräsentative Vertretung apostolisch tätiger Laienorganisationen in der Diözese. Er beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen (kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, etc.), staatlichen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholik:innen in der Öffentlichkeit.

Der Laienrat weiß sich mitverantwortlich für den Menschen, für die Fragen und Aufgaben des öffentlichen und kirchlichen Lebens, insbesondere für die seelsorgliche Aufgabe der Diözese.

2. AUFGABEN

- a.) Beratung der Grundfragen menschlicher Existenz und des Apostolates.
- b.) Mitarbeit in der Planung und Durchführung der Seelsorgsaufgabe der Diözese.
- c.) Gegenseitige Kooperation, Koordination und Information der Laienorganisationen und Arbeitsgemeinschaften in der Diözese.
- d.) Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben und Veranstaltungen der Katholik:innen der Diözese.
- e.) Anregungen und Vorschläge an den Bischof.
- f.) Abgabe allfälliger Stellungnahmen.

Die Vollversammlung kann einzelne Aufgaben an den Vorstand delegieren.

3. ZUSAMMENSETZUNG

a.) MITGLIEDER:

Der Laienrat setzt sich zusammen aus entsandten Vertreter:innen und berufenen Mitgliedern. Der:Die Leiter:in des Pastoralen Bereiches SEELSORGE leben gehört als Vertreter:in des Bischofs der Vollversammlung ohne Stimmrecht an.

entsandte Vertreter:innen:

Kurie 1: Katholische Aktion:

ein:e Vertreter:in des KA-Präsidiums
je ein:e Vertreter:in jeder Gliederung der KA

Kurie 2: Erneuerungsbewegungen:

je ein:e Vertreter:in jeder dieser Bewegungen

Kurie 3: Verbände und Vereine

je ein:e Vertreter:in jeder dieser Organisationen

berufene Mitglieder:

Der Bischof kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

b.) STÄNDIGE:R BEOBACHTER:IN:

Als ständige:r Beobachter:in ohne Stimmrecht gehört dem Laienrat an: Der:Die Leiter:in der externen Kommunikation der Diözese Innsbruck.

c.) AUFNAHME und AUSSCHLUSS:

Die Aufnahme neuer Organisationen in Kurie 1, 2 oder 3 bedarf eines Antrages der jeweiligen Organisation an den Vorstand des Laienrates.

Dieser Antrag ist der Vollversammlung vorzulegen und bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung sowie der Zustimmung des Bischofs.

Ändert eine Mitgliedsorganisation ihre Zielsetzung und steht damit im Widerspruch zum Wesen und Ziel des Laienrats, so kann sie mit Zustimmung des Bischofs ihre Mitgliedschaft im Laienrat verlieren.

d.) MITGLIEDSCHAFT:

Die entsandten Vertreter:innen in den Kurien 1, 2 und 3 sind Mitglieder des Laienrates für die Dauer ihrer Entsendung, längstens jedoch für die Dauer einer Funktionsperiode des Laienrates. Es ist möglich, sich bei einer Vollversammlung durch eine andere Person aus der jeweiligen Organisation vertreten zu lassen. Fehlt ein:e Vertreter:in einer Organisation bei drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen, so wird die Organisation ersucht, eine:n andere:n Vertreter:in aus den Reihen ihres Vorstands zu nominieren.

Die gewählten Vorsitzenden des Laienrats behalten die Leitungsfunktion bis zum Ende der Funktionsperiode des Laienrats auch bei Verlust des Mandates der entsendenden Organisation.

Die Mitglieder des Laienrates sind verpflichtet, ihre Institutionen, Gliederungen und Werke über die Beschlüsse des Laienrates zu informieren und sich für ihre Verwirklichung einzusetzen.

4. FUNKTIONSDAUER UND ZUORDNUNG

Der Laienrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n und den:die Schriftführer:in des Laienrates.

Die Vorsitzenden sollen ein Mann und eine Frau sein.

Die Wahl der Vorsitzenden bedarf der bischöflichen Bestätigung.

Der Laienrat hat eine Funktionsdauer von jeweils 5 Jahren.

Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer tritt bei der Ernennung eines neuen Bischofs ein.

Die Sekretariatsagenden liegen beim Pastoralen Bereich SEELSORGE.leben.

5. GESCHÄFTSORDNUNG

Der Laienrat wird von der:dem Vorsitzenden einberufen und tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

Er ist ebenso einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

a.) PLENUM:

Der Laienrat tagt im Plenum. Die Tagesordnung ergeht an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Sitzung.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorlagen schriftlich einzubringen. Die Willensäußerungen, Stellungnahmen usw. des Laienrates bedürfen eines Beschlusses des Plenums.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Beschlüsse sind dann gültig, wenn sie durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande gekommen sind und vom Bischof nicht beansprucht werden.

Zur Beurteilung von Fachfragen können Expert:innen (ohne Stimmrecht) beigezogen und zur Weiterbehandlung bestimmter Themen Fachausschüsse eingesetzt werden.

b.) VORSTAND:

Dem Vorstand gehören der:die Vorsitzende, der:die stellvertretende Vorsitzende und drei weitere, durch Wahl zu bestellende Mitglieder als Vertreter:innen der Kurien an. Weiters gehört der:die Leiter:in des Pastoralen Bereiches SEELSORGE.leben als Vertreter:in des Bischofs dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren.

Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Seine Aufgaben sind:

- Vorbereitung der Sitzung des Laienrates
- Versand der Einladungen mindestens 14 Tage vor der Sitzung.

- Durchführung der Beschlüsse, soweit keine besonderen Zuweisungen erfolgt sind.
- Bericht über die Durchführung im nächsten Laienrat.
- Koordination der Tätigkeiten von Fachausschüssen.

c.) WAHLEN:

Wahlen werden nach folgender Regel durchgeführt:

Bringt der erste Wahlgang, bei dem eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, kein Ergebnis, erfolgen Stichwahlen zwischen den beiden meistgenannten

Kandidat:innen mit einfacher Mehrheit.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim.

Dieses Statut wird vom Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom **01.10.2024** in Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

(Reg. Zl. 31-1/j/2024-413)

Personalnachrichten

60. Weihen/Inkardination/personelle Veränderungen

Priesterweihe

Mag. Stephen Dsouza und **Dipl. theol. Karl Hannes Seidel Bakk.** wurden am 21.09.2024 von Bischof MMag. Herrmann Glettler im Innsbrucker Dom zu St. Jakob zu Priestern für die Diözese Innsbruck geweiht.

Inkardination

Dr. Pawel Antoni „Paul“ Salamon
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024; Exkardination aus dem Orden der Franziskaner-Minoriten)

Diözesane Aufgaben – Bischöfliches Ordinariat

Diözese Innsbruck

Franz Angermayer als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Dr. Rainer Kirchmair als Diözesanökonom
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Univ.-Prof. P. Dr. Franz Weber MCCJ als Geistlicher Begleiter von Diakonen im Ruhestand
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2026)

PB SCHULE.bilden – Bischöfliches Schulamt

Mag. Elisabeth Hammer als Leiterin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Mag. Dr. Cornelia Cassan-Juen als stellvertretende Leiterin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

PB SEELSORGE.leben

Harald Fleißner MA als Leiter und Notar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Mag. Christian Nuener als stellvertretender Leiter und Notar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.07.2027)

ZD Wirtschaft und Finanzen

Mag. Dr. Rainer Kirchmair als Leiter und Notar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Mag. (FH) Marlies Hofer-Perktold als stellvertretende Leiterin und Notarin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

ZD Wirtschaft und Finanzen Abt. Kirchliches Bauen

Dipl.-Ing. Judith Schöffthaler als Leiterin
(Rechtswirksamkeit von 01.08.2024 bis 31.07.2029)

Dekanate/Seelsorgeräume/Pfarrren

DEKANAT AXAMS

Seelsorgeraum Westliches Mittelgebirge¹

Mag. Paulinus Okachi als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Cons. Josef Aichner als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.12.2024)

MMag. Birgit Geisler als Pastoralassistentin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser BA BA als Pastoralassistent
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Axams

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser BA BA als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Birgitz

MMag. Birgit Geisler als Pfarrkuratorin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Götzens

MMag. Birgit Geisler als Pfarrkuratorin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Grinzens

Mag. Bernhard Kathrein-Wieser BA BA als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT BREITENWANG

Pfarre Pinswang

Joemon Varghese als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Vils

Joemon Varghese als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Oberlechthal

Sinto Kallarakkal Thomas als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Region Reutte

Mag. Dr. Abraham Abera Orgino als Vikar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 30.09.2024)

Rinoy Joy Kalathiparambil als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.10.2024)

Seelsorgeraum Tannheimertal und Jungholz

Boguslaw Duda als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Krzysztof Szulist als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Zwischentoren

Mag. Tomasz Kukulka als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Amos Baraza als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Herbert Traxl als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT FÜGEN-JENBACH

P. Arun Abraham MA CST als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Fügen-Ried-Kaltenbach-Uderns

Mag. Tobias Höck Bakk. phil. als Leiter des SR und Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Nithin Jose als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Paul Leo als Pfarrkoordinator
(Rechtswirksamkeit von 23.09.2024 bis 31.08.2029)

Seelsorgeraum Jenbach-Münster-Wiesing

Dipl. PAss Markus Leitinger BEd als Leiter des SR und Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

¹ Bei direkter Nennung unter dem Seelsorgeraum erfolgt die Bestellung für **alle** Pfarren etc. im Seelsorgeraum.

Cons. Franz Hofmann als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Xavier Sebastian als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum St. Margarethen-Strass-Schlitters

Mag. Bernhard Kopp als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT HALL IN TIROL

Seelsorgeraum Baumkirchen-Gnadenwald-Mils

Mag. Martin Ferner als Interimistischer Leiter des
SR und Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit von 20.07.2024 bis 31.10.2024)

Jacques Yannick Noah Noah als mithelfender Pries-
ter
(Rechtswirksamkeit ab 01.10.2024)

Seelsorgeraum Hall

Pfarre Hall-St. Franziskus

Jacques Yannick Noah Noah als mithelfender Pries-
ter
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 30.09.2024)

Br. Jean Prisca Randrianasy OFMCap als Vikar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2025)

Theresia Stonig als Pfarrkuratorin
(Rechtswirksamkeit ab 01.07.2024)

DEKANAT IMST

Seelsorgeraum Imst-Gurgltal

Teilerrichtung mit den Pfarren Imst, Imsterberg und
Tarrenz
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Franz Angermayer als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Johannes Schwemberger als Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Dipl. theol. Karl Hannes Seidel Bakk. als Kooperator
(Rechtswirksamkeit ab 22.09.2024)

MMag. Thomas Witsch als Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Imsterberg

Johannes Schwemberger als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Pfarre Tarrenz

Dr. Lorand Veress MAS als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Inneres Pitztal

Mag. Thomas Ladner als Leiter des SR und Pfarr-
provisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Cons. Paul Grünerbl als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Plangeross

Siegfried Füruter als Pfarrkoordinator (ehrenamt-
lich)
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2024 bis 31.08.2027)

Pfarre St. Leonhard im Pitztal

Helmut Haid als Pfarrkoordinator (ehrenamtlich)
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2024 bis 31.08.2027)

Expositur Zaunhof

Helmut Melmer als Pfarrkoordinator (ehrenamtlich)
(Rechtswirksamkeit von 01.07.2024 bis 31.08.2027)

Seelsorgeraum Vorderes Pitztal

P. Maximilian Schwarzbauer als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Harald Sturm als Leiter des SR und Pastoralassis-
tent
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

P. Simon Plankensteiner als Kooperator
(Rechtswirksamkeit von 01.10.2024 bis 31.08.2026)

Cons. Mag. Otto Gleinser als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT INNSBRUCK

DI Veronika Lamprecht BA als Regionalverantwortliche (Region Innsbruck-West)
(Rechtswirksamkeit von 25.09.2024 bis 24.09.2029)

Dipl. PAss Herbert Schlaucher als Regionalverantwortlicher (Region Innsbruck-Ost)
(Rechtswirksamkeit von 25.09.2024 bis 24.09.2029)

Dipl. theol. Bernd Zeidler als Regionalverantwortlicher (Region Innsbruck-Süd)
(Rechtswirksamkeit von 25.09.2024 bis 24.09.2029)

Pfarre Innsbruck-Maria am Gestade

Mag. Roland Buemberger als Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit ab 16.09.2024)

P. Baptist Sudhakar M. Antony Samy MA OSM als Kooperator
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2025)

Seelsorgeraum Amras-Neu-Pradi-Pradi-St. Norbert

Pfarre Innsbruck-Neu-Pradi

Dr. Mira Stare als Pfarrkuratorin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Pfarre Innsbruck-St. Norbert

Dr. Mira Stare als Pfarrkuratorin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Seelsorgeraum Arzl-Mühlau-Saggen

MMag. Wolfgang Meixner als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Sabine Meraner BA MA als Pastoralassistentin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Innsbruck-Mühlau

P. Univ.-Prof. Dr. Boris Repschinski SJ als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Dreiheiligen-St. Jakob

Propst Msgr. Mag. Jakob Bürgler als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 16.09.2024)

Mag. Enrico Grube als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Klara Sturm BEd Bacc. als Pastoralassistentin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Hötting-Hungerburg-St. Nikolaus

Marek Ciesielski als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Innsbruck Allerheiligen-Kranebitten

Mag. Elisabeth Zangerl als Pastoralassistentin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT LIENZ

Seelsorgeraum Assling

Pfarre Bannberg

Martha Mair als Pfarrkoordinatorin (ehrenamtlich)
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Seelsorgeraum Lienz Süd

Erweiterung um die Seelsorgestelle Amlach und die Pfarre Lienz-St. Marien und Vollerrichtung
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

P. Mag. Martin Bichler OFM als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Michael Brugger als Leiter des SR und Std. Diakon
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2028)

Cons. Augustin Ortner als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Lienz-Hl. Familie

Karin Theurl als Pfarrkoordinatorin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Seelsorgeraum Sonnseite

H. Dipl. theol. Christian Breunig CanReg als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Vorderes Iseltal

Mag. Wieslaw Wesolowski als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT MATREI AM BRENNER

Seelsorgeraum Mittleres Wipptal

Erweiterung um die Pfarren Steinach am Brenner und Trins sowie Vollerrichtung
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Cons. Albert Moser als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

MMag. Maria Pranger als Pastoralassistentin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Gschnitz

Mag. Krzysztof Kaminski als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Matrei am Brenner

Remigius Ibudialo BA BA als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Navis

Remigius Ibudialo BA BA als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Steinach am Brenner

Mag. Krzysztof Kaminski als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Trins

Mag. Krzysztof Kaminski als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Oberes Wipptal

Mag. Dr. Gabriel Thomalla als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

P. Wilson Wilfred Peter SVD als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Stubai

Mag. Fritz Kerschbaumer als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Ambrosius Lolong als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Schönberg im Stubaital

Dipl. Päd. Leo Hinterlechner als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT MATREI IN OSTTIROL

Seelsorgeraum Hopfgarten i.D.-St. Veit i.D.-St. Jakob i.D.

Mag. Damian Frysz als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Matrei i.O.-Huben-Kals

Mag. Ferdinand Pittl als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Prägraten-Virgen

Mag. Siegmund Bichler als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT PRUTZ

Seelsorgeraum Fließ

Erweiterung um die Kaplanei Piller und Vollerrichtung
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Andreas Tausch als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Prutz-Kaunertal

P. Simon Plankensteiner als Kooperator
(Rechtswirksamkeit von 01.10.2024 bis 31.08.2026)

Herbert Asper als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT SCHWAZ

Seelsorgeraum Fiecht-Stans-Vomp

Mag. Ioan Budulai als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.12.2024)

Seelsorgeraum Fritzens-Volders-Wattens

Mag. Stephen Dsouza als Kooperator
(Rechtswirksamkeit ab 22.09.2024)

Mag. Josef Scheiring als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT SILLIAN

Seelsorgeraum Tiroler Gailtal

Dr. Vincent Ohindo Lompema als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Hochpustertal

Mag. Josef Mair als Interimistischer Leiter des SR
und Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2025)

Dr. Pawel Antoni „Paul“ Salamon als Vikar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2025)

DEKANAT SILZ

Pfarre Mötztal

Abt Cyrill Greiter OCist als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.10.2024)

Pfarre Stams

Abt Cyrill Greiter OCist als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.10.2024)

Seelsorgeraum Hinteres Ötztal

Mag. Dr. Saji Joseph Kizhakkayil als Leiter des SR
und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Michael Strasser BA als Pastoralassistent
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Längenfeld-Huben-Gries

Mag. Grzegorz Nowicki als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Mieminger Plateau

Erweiterung um die Pfarre Obsteig und Vollerrichtung
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Dr. Sylvain Mukulu Mbangi als Leiter des SR und
Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Japhet Edward Mwaya als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Cons. P. Andreas Rolli OCist als mithelfender Prie-
ster
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Mittleres Oberinntal

Sr. Dipl. PAss Lucia BUDAU SSps als Pastoralassis-
tentin
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Umhausen-Tumpen-Köfels- Niederthai

Michael Strasser BA als Pastoralassistent
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT TELFS

San Daniel Ouattara als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Inzing-Hatting-Polling

San Daniel Ouattara als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Josef Scheiring als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Hatting

Erika Auer als Pfarrkoordinatorin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Pfarre Inzing

Sabine Gastl als Pfarrkoordinatorin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Kaplanei Polling

Maria Burger als Pfarrkoordinatorin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Seelsorgeraum Seefelder Plateau

Dr. Mateusz Kierzkowski als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Seefeld

Dipl. PAss Linda Krug als Pfarrkoordinatorin
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Seelsorgeraum Zirl-Pettnau

Mag. Bibin Xavier als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

DEKANAT WILTEN-LAND

D. MMag. Patrick Busskamp OPraem als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Mag. Dominik Schafferer BA als Dekanatsreferent
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Igls

D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem als Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

D. MMag. Patrick Busskamp OPraem als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre St. Peter-Ellbögen

Harald Fleißner MA als Pfarrkurator (ehrenamtlich)
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Pfarre Vill

D. Dipl. theol. Mag. Augustinus Kühne OPraem als Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

D. MMag. Patrick Busskamp OPraem als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Pfarre Völs

Thomas Suresh Santhiago als Vikar
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2025)

DEKANAT ZAMS

Seelsorgeraum Landeck

Joseph Thambi Gone als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Oberes Paznaun
Aktivierung
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

P. Ing. Bernhard Springer Bacc. ORC als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Vorderes Stanzertal

Vollerrichtung mit den Pfarren Grins, Pians, Stanz, Landeck, Strengen und Tobadill
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Armin Schweninger als Leiter des SR, Std. Diakon und Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Br. Mag. Christoph Kurzok OFMCap als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Roni Yosafat Sentosa MA als mithelfender Priester
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Seelsorgeraum Zams-Zammerberg-Schönwies

Dr. Wojciech Galda als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Basile Harusha als Vikar
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Entpflichtungen

Diözesane Aufgaben – Bischöfliches Ordinariat

Diözese Innsbruck

Msgr. Mag. Jakob Bürgler als Bischofsvikar für missionarische Pastoral
(Rechtswirksamkeit mit 15.09.2024)

Dekanate/Seelsorgeräume/Pfarrren

DEKANAT AXAMS

Msgr. Dr. Peter Ferner als Dekan-Stellvertreter
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Westliches Mittelgebirge

Msgr. Dr. Peter Ferner als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Remigius Ibudialo BA BA als Kooperator
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Sr. Dipl. PAss Lucia BUDAU SSps als Pastoralassistentin
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT BREITENWANG

Pfarre Pinswang

Mag. Krzysztof Szulist als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Vils

Mag. Krzysztof Szulist als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Oberlechtal

Joseph Thambi Gone als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Region Reutte

Joemon Varghese als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Tannheimertal und Jungholz

Boguslaw Duda als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Zwischentoren

Mag. Dr. Abraham Abera Orgino als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Mag. Tomasz Kukulka als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT FÜGEN-JENBACH

P. Arun Abraham MA CST als Std. Aushilfspriester
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Fügen-Ried-Kaltenbach-Uderns

Cons. Br. Mag. Erich Geir OFMCap als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Erwin Gerst als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Mag. Tobias Höck Bakk. phil. als Kooperator
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Jenbach-Münster-Wiesing

Stefan Hauser als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Cons. Franz Hofmann als Std. Aushilfspriester
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Xavier Sebastian als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Jenbach

Mag. Sabine Meraner BA MA als Pfarrkuratorin
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum St. Margarethen-Strass-Schlitters

Mag. Bernhard Kopp als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Tux-Finkenberg

Cons. Eduard Niederwieser als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT HALL IN TIROL

Seelsorgeraum Absam-Absam-Eichat-Thaur

Pfarre Absam

Josef Tran Nang Thu als Adscriptus
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarrvikariat Absam-Eichat

Josef Tran Nang Thu als Adscriptus
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT IMST

Mag. Dr. Saji Joseph Kizhakkayil als Dekan-Stellvertreter
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Imst

MMag. Wolfgang Meixner als Vikar mit dem Schwerpunkt Schulpastoral – Jugend – junge Erwachsene
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Imsterberg

Mag. Herbert Traxl als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Dr. Wojciech Galda als Std. Aushilfspriester
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Tarrenz

Franz Angermayer als Interimistischer Leiter
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Inneres Pitztal

Cons. Paul Grünerbl als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Mag. Thomas Ladner als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Vorderes Pitztal

Mag. Dr. Saji Joseph Kizhakkayil als Leiter des SR und Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Cons. Mag. Otto Gleinser als Std. Aushilfspriester
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT INNSBRUCK

Pfarre Innsbruck-Maria am Gestade

Propst Prälat Dr. Florian Huber als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 15.09.2024)

Seelsorgeraum Dreiheiligen-St. Jakob

Propst Prälat Dr. Florian Huber als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 15.09.2024)

Seelsorgeraum Arzl-Mühlau-Saggen

Dr. Sylvain Mukulu Mbangi als Leiter des SR und Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Dipl. PAss Doris Stadlmair als Pastoralassistentin
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Innsbruck Allerheiligen-Kranebitten

Dipl. PAss Markus Leitinger BEd als Pastoralassistent
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Innsbruck-Kranebitten

Dipl. PAss Markus Leitinger BEd als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Hötting-Hungerburg-St. Nikolaus

Marek Ciesielski als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT LIENZ

Seelsorgeraum Lienz Süd

Mag. Siegmund Bichler als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Lienz-Hl. Familie

Mag. Michael Brugger als Pfarrkurator
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Lienz-St. Marien

P. Mag. Martin Bichler OFM als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

P. Mag. Tobias Koszogovits OFM als Kooperator
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT MATREI AM BRENNER

Cons. Augustin Ortner als Dekan
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Mittleres Wipptal

Cons. Augustin Ortner als Leiter des SR und Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Mag. Krzysztof Kaminski als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Steinach am Brenner

Cons. Albert Moser als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Mag. Krzysztof Kaminski als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Oberes Wipptal

Mag. Dr. Gabriel Thomalla als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Stubai

Cons. Augustin Ortner als Pfarradministrator
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Mag. Bibin Xavier als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT MATREI IN OSTTIROL

Mag. Fritz Kerschbaumer als Dekanatsjugendseelsorger
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Hopfgarten i.D.-St. Veit i.D.-St. Jakob i.D.

Mag. Damian Frysz als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Matrei i.O.-Huben-Kals

Mag. Ferdinand Pittl als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Prägraten-Virgen

Mag. Fritz Kerschbaumer als Leiter des SR und Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT PRUTZ

Seelsorgeraum Dreiländereck

P. Maximilian Schwarzbauer als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Prutz-Kaunertal

P. Maximilian Schwarzbauer als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT SCHWAZ

Seelsorgeraum Fritzens-Volders-Wattens

Nithin Jose als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT SILLIAN

Seelsorgeraum Tiroler Gailtal

Dr. Vincent Ohindo Lompema als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT SILZ

Msgr. Josef Tiefenthaler als Std. Aushilfspriester
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Mötztal

Abt em Prälat Mag. German Erd OCist als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 30.09.2024)

Pfarre Obsteig

Cons. P. Andreas Rolli OCist als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Stams

Abt em Prälat Mag. German Erd OCist als Pfarrer
(Rechtswirksamkeit mit 30.09.2024)

Seelsorgeraum Hinteres Ötztal

Mag. Grzegorz Nowicki als Leiter des SR und Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

P. Joji Alex PhD MCBS als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Längenfeld-Huben-Gries

P. Joji Alex PhD MCBS als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Mieminger Plateau

Mag. Paulinus Okachi als Leiter des SR und Pfarrprovisor

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Japhet Edward Mwaya als Std. Aushilfspriester

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT TELFS

Seelsorgeraum Inzing-Hatting-Polling

San Daniel Ouattara als Std. Aushilfspriester

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Mag. Josef Scheiring als Pfarrer

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Seefelder Plateau

Dr. Mateusz Kierzkowski als Pfarrprovisor

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Zirl-Pettnau

Cons. Franz Lanbach als Std. Aushilfspriester

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT WILTEN-LAND

Dipl. PAss Sonja Baumann als Dekanatsassistentin

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Igls

D. Magnus Roth OPraem als Pfarrer

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Vill

D. Magnus Roth OPraem als Pfarrer

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Völs

Sinto Kallarakkal Thomas als Vikar

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

DEKANAT ZAMS

Pfarre Ischgl

Michael Stieber als Pfarrprovisor

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Landeck

Basile Harusha als Kooperator

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Vorderes Stanzertal

Pfarre Grins

Herbert Asper als Pfarrer

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Pians

Armin Schwenninger als Std. Diakon und Pfarrkoordinator

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Roni Yosafat Sentosa MA als Std. Aushilfspriester

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Stanz bei Landeck

Herbert Asper als Pfarrer

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Strengen

Armin Schwenninger als Std. Diakon und Pfarrkoordinator

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Roni Yosafat Sentosa MA als Std. Aushilfspriester

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Pfarre Tobadill

Armin Schwenninger als Std. Diakon und Pfarrkoordinator

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Roni Yosafat Sentosa MA als Std. Aushilfspriester

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Seelsorgeraum Zams-Zammerberg-Schönwies

Mag. Herbert Traxl als Pfarrprovisor

(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Dr. Wojciech Galda als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Kaplanei Kronburg

Mag. Herbert Traxl als Pfarrprovisor
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Personalnachrichten

61. Diözesane Gremien/Kommissionen, kirchliche Vereine

Katholische Jungschar

Lea Rubisoier als 1. Vorsitzende
(Rechtswirksamkeit von 20.09.2024 bis 19.09.2026)

Simone Zabernig als 2. Vorsitzende
(Rechtswirksamkeit von 20.09.2024 bis 19.09.2026)

Konsistorium

Propst Msgr. Mag. Jakob Bürgler als Konsultor
(Rechtswirksamkeit ab 16.09.2024)

Harald Fleißner MA als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Mag. Elisabeth Hammer als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Mag. Dr. Rainer Kirchmair als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Konsultorenkollegium

Propst Msgr. Mag. Jakob Bürgler als Mitglied
(Rechtswirksamkeit ab 16.09.2024)

Kuratorium über die Verleihung von Verdienstzeichen und Ehrenzeichen

Harald Fleißner MA als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Kuratorium über die Verleihung des Petrus-Canisius-Ordens

Harald Fleißner MA als Mitglied
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 31.08.2029)

Mesnergemeinschaft

Dr. Jakob Patsch als geistlicher Assistent
(Rechtswirksamkeit von 01.09.2024 bis 05.03.2028)

Priesterrat

Propst Msgr. Mag. Jakob Bürgler als Mitglied
(Rechtswirksamkeit ab 16.09.2024)

Entpflichtung

Mesnergemeinschaft

Franz Angermayer als geistlicher Assistent
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Personalnachrichten

62. Orden

Karmel St. Josef und St. Teresa

Sr. Dr. Ilsemarie Weiffen RSCJ als Mitglied in der Kommission ad hoc für das Kloster St. Josef und St. Teresa
(Rechtswirksamkeit ab 01.09.2024)

Entpflichtung

Delegation Tirol

Br. Mag. Christoph Kurzok OFM Cap als Vikar
(Rechtswirksamkeit mit 31.08.2024)

Personalnachrichten

63. Ehrungen

Bischöfliche Amtsrätinnen

Mit dem Titel Bischöfliche Amtsrätin wurden ausgezeichnet (neben jenen Personen, die im Diözesanblatt Juli / August – Nummer 3 genannt wurden):

Barbara Gostner
Mag. Judith Junker-Anker

Personalnachrichten

64. Todesfälle

Pfarrer Augustinus (Dr. Kouassi Ahlonko Kouanvih) wurde mittels Beschluss des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 29.08.2024 per 22.07.2022 für tot erklärt.

Mitteilungen

65. Veränderungswünsche aus den Seelsorge- räumen

Um die Personalplanung für das kommende Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, sind alle Priester und Std. Diakone gebeten, bei Veränderungswünschen bis **15.11.2024** mit dem Generalvikar Kontakt aufzunehmen (roland.buemberger@dibk.at).

Veränderungswünsche von Seelsorgeraumleiter:innen, Pfarrkurator:innen und -koordinator:innen, Dekanats- und Pastoralassistent:innen, Pfarrhelfer:innen und Jugendleiter:innen sollen bitte bis **10.01.2025** per E-Mail an die Leitung des Zentralen Diensts Personal (michael.schallner@dibk.at) bekannt gegeben werden.

Mitteilungen

66. Zur Information und Beachtung

Basisschulung Gewaltprävention – ... weil Kirche ein sicherer Ort sein soll!

Die Prävention von Gewalt und Missbrauch hat in der Diözese Innsbruck einen hohen Stellenwert. Voraussetzung für eine gelingende Präventionsarbeit ist, dass sie als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung gesehen wird. Um Priester, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handlungskompetent zu machen ist es erforderlich, dass sie ein grundlegendes Basiswissen hinsichtlich Präventionsarbeit besitzen.

Aus diesem Grund ist die Basisschulung Gewaltprävention laut Regulativ der Diözese Innsbruck **eine verpflichtende Schulung für ALLE Priester und Mitarbeitenden.**

Weitere Informationen zum Inhalt der Schulung sowie die Schulungstermine finden Sie auf der Homepage des Referats für Prävention von Gewalt und Missbrauch: www.dibk.at/schutzundsicher.

Pastorale Bildung

„So alt ihr auch werdet“ (Jes 46,4). Verkündigung und Gottesdienst im Kontext des Älterwerdens

Was im Allgemeinen zu einer gelungenen Verkündigung des Glaubens beitragen kann, ist eigentlich hinlänglich bekannt: die Hörer/innensind als jeweilige Zielgruppe aktiv daran beteiligt, den Sinn des biblischen Textes zu heben und zu entfalten - Prediger/in, Zuhörerschaft und gehaltene Predigt spielen zusammen. Wenn es aber ums Älterwerden geht, scheint dies häufig nicht mehr zu gelten: * in den überwiegend von älteren Gläubigen besuchten Gottesdiensten spielen Lebensthemen des Alters meist keine Rolle* im Gottesdienst im Pflegeheim lassen leicht verwirrte und demente Teilnehmer/innen Prediger/innen rat- und sprachlos zurück.

Dieses Modul zeigt Wege auf und lässt praktisch erproben, wie die Verkündigung im dritten, vierten und fünften Lebensalter gelingen kann. Als Themenbereiche werden bearbeitet: Die Heilige Schrift im

Kontext des Älterwerdens und der lebensgeschichtliche Ansatz ; Unterschiedliche Anlässe und Formen der Verkündigung ; Gottesdienst und Verkündigung im Pflegeheim und mit dementiell Erkrankten. Die Teilnehmer:innen erlernen auf der Basis homiletischer Ansätze Grundlagen der Verkündigung im Kontext des älter werdenden Menschen und erproben dies in praktischen Einheiten.

Datum: 19.– 21.11.2024

Ort: Pallotti Haus, Freising

Beitrag: € 443,- (mit Unterkunft)

Anmeldung bis 19.10.2024 unter Fort- und Weiterbildung Freising (www.fwb-freising.de)

Alles Gender oder was? Ein Update für kirchliche Mitarbeiter*innen zum Nachdenken und Mitreden

Von Gender-Mainstreaming, von Genderideologie, Genderwahn, Genderismus ist die Rede, von Gender-Theorien und Gender-Studies. Sie erfahren Hilfreiches zum Begriff Gender: Wie wird er verwendet? Warum gilt er als gefährlich? Was sind die Ansätze verschiedener Gender-Theoretiker*innen? Sie entdecken und reflektieren u.a. die Kernaussagen Judith Butlers und deren Rezeption bei katholischen Theolog*innen. Sie lernen Positionen des kirchlichen Lehramtes (sowohl in Rom als auch auf der Ebene der DBK) und aus der theologischen Ethik kennen und verstehen. Die Fortbildung dient der Begriffsklärung und Versachlichung – und nicht zuletzt der kritischen Nachfrage und eigenen Meinungsbildung.

Das Seminar eignet sich für alle kirchlichen Mitarbeitenden, die in ihren pastoralen Bezügen, in der Bildungsarbeit oder vor Ort mitreden und Rede und Antwort stehen wollen.

Datum: 22.01.2025, 09:00 Uhr

bis 22.01.2025, 12:00 Uhr

Ort: online

Beitrag: € 49,-

Anmeldung bis 18.12.2024 und nähere Informationen unter: Fort- und Weiterbildung Freising (www.fwb-freising.de)

Die Bibel lebendig machen – BIBLIOLOG Grundkurs (2 Module)

Bibliolog ist ein Weg, der zum Dialog mit einer biblischen Geschichte führt. In biblische Texte „eintauchen“, sie gemeinsam erleben und auslegen, zugleich mit einer Gruppe die Bibel als lebendig erfahren und mit der eigenen Lebenswirklichkeit in Berührung bringen – für all das eignet sich Bibliolog hervorragend.

In diesem Grundkurs werden in einem ersten Teil Bibliologe erlebt, die einzelnen Schritte und Grundtechniken erlernt und geübt, die theoretischen Grundlagen und Hintergründe vermittelt und eigene Bibliologe erarbeitet. Im zweiten Teil werden die selbst erarbeiteten Bibliologe vorgestellt und kollegial beraten.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat vom „Bibliolog Netzwerk International“ (www.bibliolog.org) und sind befähigt, mit dieser Methode zu arbeiten.

Zielgruppe: Das Seminar eignet sich für alle, die Freude am Entdecken von biblischen Texten haben und als Haupt- und Ehrenamtliche in der Pastoral oder Religionslehrer:innen andere zu einer vertieften und zugleich niedrigschwelligen Beschäftigung anleiten möchten.

Datum: 27. – 29.01. (Teil 1) und 19. – 21.02.2025
(Teil 2)

Ort: St. Michael, Matri am Brenner

Beitrag: € 260,-

Anmeldung bis 10.01.2025 und nähere Informationen unter <https://st.michael.dibk.at>

Priesterexerziten 2025

Im November erscheint das Heftchen „Priesterexerziten 2025 in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol“. Das Dokument kann unter www.priesterexerziten.de heruntergeladen oder ebenda eine Druckversion bestellt werden.

Bischöfliches Ordinariat Innsbruck

Dr. Winfried Schluifer

Kanzler

Mag. Roland Buemberger

Generalvikar

Medieninhaberin (Verleger): Diözese Innsbruck, vertreten durch Generalvikar Mag. Roland Buemberger, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Verlags- und Herstellungsort: 6020 Innsbruck; Unternehmensgegenstand: röm.-kath. Diözese; Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Innsbruck.